

53. 1. Umfaßt die Kirchenbaulast des Patrones die Verpflichtung, zu den Kosten der Herstellung und der Unterhaltung der Umwahrung des Kirchplatzes beizutragen?

2. Ist die Umwahrung ein Zubehor des Kirchengebudes?

N. O. R. II. 11 §§ 584. 710. 712. 720, I. 2 §§ 42 flg.

IV. Civilsenat. Ur. v. 20. Marz 1893 i. S. der katholischen Kirchengemeinde zu B. (Kl.) w. Fiskus (Bekl.). Rep. IV. 358/92.

I. Landgericht Schneidemuhl.

II. Oberlandesgericht Bosen.

Die neu erbaute Kirche der klagenden Kirchengemeinde soll nach dem von den geistlichen Oberen genehmigten Beschlusse der Gemeindeorgane mit einer massiven Umwahrung umgeben werden. Die Klagerin erachtet den beklagten Fiskus als Kirchenpatron fur verpflichtet, zu den auf 6500 M veranschlagten Kosten der Herstellung des Baues zwei Dritteile beizutragen. Diese Verpflichtung, die der Beklagte bestreitet, bildet den Gegenstand des Rechtsstreites. Beide Instanzrichter haben abweisend erkannt. Die von der Klagerin eingelegte Revision ist zuruckgewiesen worden aus folgenden

Grunden:

„Der Klagenanspruch ist auf die Thatfache, da eine Umwahrung der Kirchenanlage von jeher bestanden habe, und ferner auf die Behauptung, da die fragliche Umwahrung ein Zubehor des Kirchengebudes bilde, gestutzt. Der Berufungsrichter hat beide Klagegrunde

verworfen. Er ist davon ausgegangen, daß, was beklagterseits anerkannt ist, der Kirchenpatron gemäß §§ 712. 720. 731 A.L.R. II. 11 verpflichtet sei, im Falle der Unzulänglichkeit des Kirchenvermögens zu den Kosten des Baues und der Unterhaltung des Kirchengebäudes... beizutragen. Seiner Annahme nach ist jedoch diese gesetzliche Verpflichtung auf die Erhaltung des Kirchengebäudes selbst und seiner Zubehörungen beschränkt, und es bedarf, wenn die Verpflichtung auf andere Baulichkeiten ausgedehnt werden soll, des Einzutrittes eines besonderen Rechtsgrundes (§§ 710—712 A.L.R. II. 11). Wie konstatiert wird, ist der Nachweis, daß der Klägerin ein besonderer Rechtsgrund, kraft dessen sie von dem Beklagten einen Beitrag zu den Kosten der Herstellung der streitigen Umwährung verlangen könne, zur Seite stehe, nicht erbracht, und kann insbesondere nicht das Vorhandensein eines solchen Rechtsgrundes aus der Thatsache, daß eine Umwährung der Kirchenanlage von jeher bestanden habe, gefolgert werden.

Die Revision rügt die Verletzung der §§ 584. 710. 712 A.L.R. II. 11 mit der Ausführung: nach der ersterwähnten Gesetzesvorschrift liege dem Patrone die Sorge für die Erhaltung der Kirche ob; unter Kirche sei aber nicht allein das Kirchengebäude zu verstehen, sondern auch der Raum, der das Kirchengebäude umgebe. Die Rüge ist unbegründet. Der § 584 a. a. O. kennzeichnet das rechtliche Verhältnis des Patrones nur im allgemeinen; die Bestimmung der Pflichten des Patrones im einzelnen ist durch die §§ 712. 720 flg. 789 flg. ebenda erfolgt, und danach erstreckt sich die Kirchenbaulast des Patrones nur auf die Erhaltung des Kirchengebäudes und seiner Zubehörungen. In diesem Sinne hat sich der vormalige höchste Landesgerichtshof wiederholt ausgesprochen, und das Reichsgericht ist seiner Rechtsprechung gefolgt.

Vgl. Entsch. des preuß. Obertribunales Bd. 14 S. 471, Bd. 32

S. 128; Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 2 S. 231, Bd. 9 S. 254.

Die Entscheidung hängt hiernach davon ab, ob der zweite Klagegrund durchgreifend ist, ob also die Umwährung des Kirchplatzes, und um eine solche Umwährung handelt es sich in Wirklichkeit, ein Zubehör des Kirchengebäudes bildet. Zur Unterstützung dieses Klagegrundes hat die Klägerin geltend gemacht: die fragliche Umwährung sei sowohl zum Schutze des Kirchengebäudes als auch besonders für

die Religionsübung der Gemeinde notwendig; auf dem Kirchplatze hätten stets Prozessionen stattgefunden, auch sei dort bei größerem Andränge die Beichte abgehalten worden; der Platz liege dicht an einer öffentlichen Straße; solange dem Kirchplatze die Umwährung fehle, könnten deshalb auf demselben gottesdienstliche Handlungen nicht vorgenommen werden; seitdem infolge des Neubaus der Kirche die frühere Umzäunung des Kirchplatzes niedergerissen sei, trieben sich auf diesen Gänse, Ziegen und Schweine umher, verunreinigten den Platz und beschädigten das Kirchengebäude.

Der Berufungsrichter hat verneint, daß die zu errichtende Umwährung als ein Zubehör des Kirchengebäudes anzusehen sei. Er ist auf die Vorschriften der §§ 42 flg. A.L.R. I. 2 zurückgegangen, nach welchen als Pertinenzstücke diejenigen Sachen gelten, die durch die Bestimmung eines Menschen einer anderen Sache zugeschlagen seien, oder solche Nebensachen, ohne welche die Hauptsache zu ihrer Bestimmung nicht gebraucht werden könne, und hat erwogen, daß, da in der Umwährung eines Kirchplatzes eine mit der Kirche zum Zwecke des Gottesdienstes in dauernde Verbindung gebrachte Einrichtung, mithin eine Zuschlagung der Umwährung zur Kirche selbst, nicht zu finden sei, nur das Vorhandensein der letzteren Voraussetzung in Betracht kommen könne, sodaß allein in Frage stehe, ob die Kirche ohne die zu erbauende Umwährung zu ihrer Bestimmung nicht brauchbar sei. Für diese Frage erachtet der Berufungsrichter die Ausführungen der Klägerin, daß der Platz um die Kirche ohne die Umwährung zu gottesdienstlichen Handlungen nicht gebraucht werden könne, für belanglos, da diese Behauptungen nichts über die Notwendigkeit der Umwährung für die Benutzung der Kirche erwiesen, sondern nur dafür sprächen, daß die Umwährung für den Gebrauch des Kirchplatzes erforderlich sei. Ebenso erklärt der Berufungsrichter die Behauptung der Klägerin, daß gegenwärtig, wo die Umwährung fehle, das Kirchengebäude der Beschädigung durch herannahendes Vieh ausgesetzt sei, für unerheblich, weil, wenn dies richtig wäre, daraus nicht folgen würde, daß dem Übelstande nur durch den geplanten Bau der Umwährung abgeholfen werden könnte, und namentlich nicht, daß ohne den Bau die Kirche zu ihrer Bestimmung nicht gebraucht werden könne. Von der Klägerin, führt der Berufungsrichter im weiteren aus, werde, wenn sie die Notwendigkeit eines umwährten Kirchplatzes zu

gottesdienstlichen Berrichtungen geltend mache, in Wahrheit verlangt, daß außer der vorhandenen Kirche ein zweiter Bau zum Zwecke der Religionsübung geschaffen werde, und daß der Beklagte zu diesem zweiten Baue beisteuere; für dieses Begehren würde nur dann vielleicht ein haltbarer Grund vorliegen, wenn die Kirche der klagenden Gemeinde für ihre Religionsübung nicht hinreichte, wenn insbesondere die Beicht- und Ablassfeierlichkeiten selbst bei ordnungsmäßiger Verteilung nicht innerhalb der Kirche vorgenommen werden, und wenn die Prozessionen, wie es an anderen Orten hauptsächlich der Fall sei, nicht auch auf den gewöhnlichen Verkehrsstraßen stattfinden könnten; es sei aber die Kirche der Klägerin eine neue und ein Bedürfnis ihrer Erweiterung nicht behauptet; für eine Erweiterung sei auch nichts gefordert, und was gefordert sei, beziehe sich nicht auf die Kirche, für welche der Beklagte als Patron allein zu sorgen habe, sondern auf den Kirchplatz.

Diese, die Sachlage erschöpfenden Erwägungen lassen eine Rechtsnormverletzung nicht erkennen und rechtfertigen die Verwerfung des zweiten Klagegrundes.“ . . .